



Auslandsschulbesuch im Schuljahr 2017/18

aus gegebenem Anlass werden zu einem im **Schuljahr 2017/18** vorgesehenen Auslandsschulbesuch während der Jahrgangsstufe 10 folgende Hinweise gegeben. Die Grundsätze, die im Merkblatt „Auslandsschulbesuch“ (<http://www.mk.niedersachsen.de/servlets/download?C=43709902&L=20>) genannt sind, bleiben unberührt. Es wird gebeten, die Schulen Ihres Geschäftsbereichs hierüber in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Im Schuljahr 2016/17 wird letztmalig in der Jahrgangsstufe 10 an einem Gymnasium zugleich auch die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. Ab dem Schuljahr 2017/18 wird die Jahrgangsstufe 10 an einem Gymnasium wieder ausschließlich dem Sekundarbereich I zugeordnet und wird am Ende des Schuljahrgangs über die mittleren Abschlüsse sowie die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe mit dem *Erweiterten Sekundarabschluss I* entschieden. Die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe beginnt dann auf der Ebene des 11. Schuljahrgangs mit dem Schuljahr 2018/19. Deshalb wird es **im Schuljahr 2017/18 an einem Gymnasium keine gesonderte 11. Jahrgangsstufe als Einführungsphase** geben.

Diese Vorgaben werden im Schuljahr 2017/18 zu folgenden Alternativen in Bezug auf einen Auslandsschulbesuch führen:

Alternative a)

Bei einem nur halbjährigen Besuch im Ausland während der Jahrgangsstufe 10.1 im Schuljahr 2016/17 wäre der Auslandsschulbesuch ohne Zeitverlust möglich und könnte innerhalb der G 8-Regelungen zum Abschluss gebracht werden.

Alternative b)

Bei einem ganzjährigen Auslandsschulbesuch in 2016/17 wäre der Wiedereintritt in die Einführungsphase zum Schuljahr 2017/18 an Schulformen möglich, die nach den Normen von G 9 geführt werden (gymnasiale Oberstufe an Integrierten oder nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen sowie an Beruflichen Gymnasien,).

Alternative c)

Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler können erwägen, an der gewünschten Schule im Ausland einen dortigen Sekundarschulabschluss für den direkten Hochschulzugang zu erwerben. Das setzt nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz in jedem Fall aber mindestens eine zwölfjährige Gesamtschulzeit und damit einen dreijährigen Auslandsschulbesuch voraus (bis Klasse 9 Deutschland; Jahrgangsstufen 10 bis 12 Ausland. Über ausländische Hochschulzugangsberechtigungen kann man sich in der Datenbank www.anabin.kmk.org informieren. Die jeweils einschlägigen Bewertungsvorschläge (BV) sind für eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an deutschen Hochschulen verbindlich.

Alternative d)

Bei einem ganzjährigen Auslandsschulbesuch während der G 8-Einführungsphase ist der Wiedereintritt in die Einführungsphase obligatorisch; Ausnahmen sind nur im Fall von Gleichwertigkeiten des Systems und bei sehr guten Schulleistungen möglich. Hierüber entscheidet die örtlich zuständige Schulbehörde. Da zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen nur für einen Jahrgang nicht vorgesehen sind, müssen die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der bisher besuchten Schule im Schuljahr 2017/18 nach dem Auslandsschulbesuch in die 10. Jahrgangsstufe eintreten und die gymnasiale Oberstufe ab Schuljahr 2018/19 im 11. Schuljahrgang besuchen. Die Schulbesuchszeiten verlängern sich damit im Vergleich zum G 9-System um ein weiteres Schuljahr.

